

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Ausgabe: Kiel, den 31. Juli

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Einstellungssperre (S. 53). — Reisekostenvergütungen (S. 53). — Durchführungsgesetz zum Wohnungsgesetz (S. 53). — Trauungen am Karfreitagabend (S. 55). — Kirchliches Ehrenblatt zur goldenen Hochzeit (S. 55). — Kollektenabfindung im August (S. 55). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Westerland/Sylt, Propstei Südtondern (S. 55). — Landeskirchliche Prüfungen für Organisten und Chorleiter (S. 55). — Gustav-Wolff-Werk (S. 55). — Blodentausch (S. 56). — Ausschreibung einer Strafanstaltspfarrerstelle (S. 56). III. Personalien (S. 56).

### BEKANTTMACHUNGEN

## Einstellungssperre.

Kiel, den 26. Juli 1948.

Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 23. Juli 1948 dürfen ab sofort Kirchenbeamte, kirchliche Angestellte und sonstige kirchliche Hilfskräfte nicht mehr eingestellt werden. Die Einstellungssperre erfolgt im Rahmen der notwendigen Sparmaßnahmen und gilt einstweilen für die Zeit bis zum 31. 3. 1949; sie umfaßt auch die Besetzung frei gewordener Stellen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts zulässig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

J.-Nr. 9634 (Dez. I)

## Reisekostenvergütungen.

Kiel, den 26. Juli 1948.

Im Rahmen der notwendigen Sparmaßnahmen sind die Reisekostenvergütungen laut Beschluß der Kirchenleitung vom 23. Juli 1948 mit sofortiger Wirkung wieder nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 24. Januar 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 4) zu kürzen. Die danach zu zahlenden Tagegelber und Übernachtungsgelder sind aus der erwähnten Bekanntmachung zu ersehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

J.-Nr. 9627 (Dez. I)

## Durchführungsgesetz zum Wohnungsgesetz.

Kiel, den 30. Juni 1948.

Aus dem unter dem 3. Mai d. J. erlassenen Durchführungsgesetz zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) — abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1948, Seite 87 ff. — werden nachstehende Bestimmungen bekanntgegeben:

1. Abschnitt II. Maßnahme zur Beschaffung von Wohnraum.

## § 5

## Besichtigungsrecht und Auskunftsspflicht.

(1) Die Wohnungsbehörden sind befugt, alle Wohn- und Nebenräume zu prüfen. Sie sind insbesondere befugt festzustellen, ob durch Instandsetzungen, Um- und Ausbauten zusätzlich Wohnraum geschaffen oder eine bessere Ausnutzung der Wohnbarkeit von Wohnräumen erzielt werden kann. Soweit es hierfür erforderlich ist, können die mit amtlichem Ausweis versehenen Beauftragten der Wohnungsbehörden Zutritt zu den Räumen und Auskunft von den Verfügungsberechtigten, Wohnungsbenutzern oder sonstigen auskunftsberechtigten Personen verlangen, die in der Lage sind, an ihrer Stelle Auskunft zu erteilen.

(2) Bewohnte Räume sollen nur besichtigt werden, wenn die für die Entscheidung der Wohnungsbehörde erforderlichen Feststellungen auf andere Weise nicht getroffen werden kann.

## § 6

## Genehmigungs- und Meldepflicht.

(1) Wohn- und Nebenräume dürfen nur mit Zustimmung der örtlichen Wohnungsbehörde in Benutzung genommen oder anderen überlassen werden.

(2) Jede Änderung in der Belegung von Wohnräumen und Nebenräumen hat der Mieter oder sonstige Benutzungsberechtigte unverzüglich schriftlich der örtlichen Wohnungsbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung obliegt dem Eigentümer, wenn eine Wohnung frei wird oder ein Nutzungsberechtigter nicht mehr vorhanden ist.

2. Abschnitt III. Vermehrung des vorhandenen Wohnraums

## § 8

## Zweckentfremdung.

Die Zweckentfremdung von Wohnraum ist unzulässig; Ausnahmen kann für einzelne Räume die örtliche Wohnungsbehörde zulassen.

## § 13

## Instandsetzung, Um- und Ausbauten.

(1) Besteht die Möglichkeit, durch Instandsetzungen, Um- oder Ausbauten zusätzlich Wohnraum zu schaffen oder vorhandenen besser auszunutzen, so kann die örtliche Wohnungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen dem Eigentümer aufgeben, nach seiner Wahl entweder bestimmte Arbeiten innerhalb einer festzusetzenden Frist vorzunehmen oder ihre Vornahme zu dulden.

(2) Erfolgt die Durchführung der Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme, so ist der Eigentümer zur Erstattung der Kosten verpflichtet, soweit die Arbeiten wertsteigernd sind und die Übernahme der Kosten für den Eigentümer mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse keine unbillige Härte bedeutet. Eine etwaige weitergehende Erstattungsspflicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(3) Für die Einziehung der gemäß Abs. 2 zu erstattenden Kosten auf Grund des Kostenersatzbescheides gelten die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

### 3. Abschnitt V. Zuweisung von Wohnraum.

#### § 16

##### Einstufung nach der Dringlichkeit.

Die örtliche Wohnungsbehörde teilt die Wohnungsfuchenden unter Beachtung der Rangfolge des Artikels VIII Abs. 1 des Wohnungsgesetzes nach der Dringlichkeit ein und trägt sie dementsprechend in das Verzeichnis der Wohnungsfuchenden ein. Der Wohnungsfuchende kann die Eintragung in das Verzeichnis nur verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran nachweist.

(Zusatz: Artikel VIII Abs. 1 des Wohnungsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

#### Artikel VIII

1. Bei der Zuteilung freien Wohnraums haben sich die deutschen Wohnungsbehörden nach folgenden Grundsätzen zu richten.

a) In erster Linie sind in jedem Falle bevorzugt zu berücksichtigen solche Personen, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet haben, oder durch seine Maßnahmen benachteiligt worden sind;

b) Unter gleichberechtigten Personen sind zu bevorzugen:

- I. kinderreiche Familien;
- II. bejahrte Personen;
- III. Invaliden und Körperbehinderte.

Die obige Vollzugsbehandlung ist jedoch den örtlichen Verhältnissen und etwaigen Anweisungen der Militärregierung unterworfen.

c) Auf entsprechende Anweisung der Militärregierung ist an Orten, in denen Mangel an Facharbeitern besteht, derartigen Arbeitskräften gleichfalls Vorrang zu gewähren.

d) Niemand darf auf Grund seiner gesellschaftlichen oder finanziellen Stellung bevorzugt behandelt werden.

e) Ausländer, die sich freiwillig in Deutschland aufhalten, sind wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln.)

#### § 17

##### Auswahl der Zuzuwiesenden.

(1) Die Zuweisung erfolgt auf Grund des Verzeichnisses der Wohnungsfuchenden nach der Dringlichkeit.

(2) Wenn es besondere Umstände im Einzelfall erfordern, kann Wohnraum außer der Reihe zugewiesen werden.

(3) Die Zuweisung von Wohnraum darf nicht erfolgen an Personen, die rechtskräftig zur Räumung dieses Wohnraums verurteilt worden sind.

#### § 18

##### Zweckbestimmte Räume.

(1) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 finden keine Anwendung auf die Zuweisung von Wohnraum, der nach seiner Ausstattung oder seinem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit anderen Räumen beruflichen Zwecken dient, sowie auf Wohnraum in privaten Stiftungen.

(2) Die Vorschriften des § 17 finden auf zweckgebundenen Wohnraum nur nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 19 bis 22 Anwendung.

#### § 19

##### Zweckgebundene Wohnräume der öffentlichen Hand.

(1) Wohnräume in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die in der Verwaltung von Behörden stehen und die erkennbar zur Unterbringung von Behördenangehörigen bestimmt sind, dürfen nur Angehörigen des öffentlichen Dienstes zugewiesen werden, die von der hausverwaltenden Behörde unter Beachtung der allgemeinen Belegungsvorschriften aus dienstlichen Gründen für diese Räume vorgeschlagen werden. Dasselbe gilt für Wohnräume von Behörden, die von diesen wieder bewohnbar gemacht oder neu erstellt und mit der Genehmigung der Dienstaufsichtsbehörde sowie mit Zustimmung der Wohnungsbehörde zur Unterbringung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestimmt werden.

(2) Vorstehende Bestimmung findet entsprechend Anwendung

a) Auf sonstige Wohnräume, die für Angehörige des öffentlichen Dienstes zur Verfügung gehalten werden,

b) auf Wohnräume, die in der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von gemeinnützigen Einrichtungen stehen.

(3) Ist der Zweck, dem die in Abs. 1 und 2 bestimmten Räume gedient haben, weggefallen, so unterliegen diese Wohnungen der Wohnraumbewirtschaftung nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Landeswohnungsbehörde entscheidet darüber, ob der Zweck weggefallen ist.

#### § 20

##### Werkwohnungen.

(1) Räume, die nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen oder vermietet werden oder die von Inhabern von Betrieben zur Unterbringung von Betriebsangehörigen errichtet oder vor dem 1. Januar 1945 zu diesem Zwecke erworben oder gemietet worden sind, sind dem von dem Verfügungsberechtigten vorgeschlagenen betriebsangehörigen Wohnungsfuchenden zuzuweisen, sofern der Vorschlag den allgemeinen Belegungsvorschriften entspricht.

(2) Die gleiche Regelung gilt für Räume, die künftig von Betrieben zur Verwendung als Werkwohnung neu errichtet oder instandgesetzt werden.

(3) Das gleiche gilt ferner für Räume, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines bestimmten Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind.

(4) Auf Hauswartwohnungen finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn ein Bedürfnis für einen Hauswart gegeben ist.

#### § 21

##### Ausübung des Vorschlagsrechts.

Wird das Vorschlagsrecht (§§ 19 bis 20) nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung durch die örtliche Wohnungsbehörde ausgeübt, so können die Wohnräume anderen Wohnungsfuchenden zugewiesen werden.

#### 4.) Abschnitt VI. Rechtsmittelverfahren.

#### § 27

##### Rechtsmittel.

(1) Gegen Verfügungen der Wohnungsbehörden auf Grund des Wohnungsgesetzes und auf Grund dieses Gesetzes steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von drei Tagen nach der Zustellung der Verfügung bei der Wohnungsbehörde einzureichen, die die angefochtene Verfügung erlassen hat.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, außer wenn mit ihr die Anordnung eines Zwangsaustausches angefochten wird. Eine mit der Beschwerde angefochtene Verfügung soll jedoch nicht vor sechs Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist durchgeführt werden.

(3) Im Falle des Zwangsaustausches nach § 11 des Gesetzes kann die Landeswohnungsbehörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausschließen.

#### § 28

##### Form.

Verfügungen der Wohnungsbehörden, gegen die nach § 27 die Beschwerde zulässig ist, bedürfen der Schriftform. Sie sollen die gesetzlichen Vorschriften angeben, auf die sie sich stützen und eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel unter besonderer Hervorhebung der Beschwerdefrist enthalten. Sie sind nach den für die Zustellung von Verwaltungsbescheiden geltenden Vorschriften anzustellen.

Auf die in den §§ 18 ff. enthaltenen Bestimmungen über zweckgebundenen Wohnraum der öffentlichen Hand und die Ausübung des Vorschlagsrechts der betreffenden Dienststellen wird besonders hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. C p h a.

## Trauungen am Karfreitagabend.

Riel, den 21. Juni 1948.

In der Sitzung des Landeskirchenamts am 17. Juni 1948 ist beschlossen, daß in der stillen Woche außer am Karfreitag auch am Karfreitagabend keine Trauungen durchgeführt werden dürfen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 4117 (Dez. V)

## Kirchliches Ehrenblatt zur goldenen Hochzeit.

Riel, den 21. Juni 1948.

Da ein kirchliches Ehrenblatt zur goldenen, diamantenen oder eisernen Hochzeit im Augenblick nicht hergestellt werden kann, verweisen wir die Gemeinden an die Paramentik der Flensburger Diakonissenanstalt, die gegen Abgabe von steifem Papier handgeschriebene Wandsprüche in jeder Größe anfertigt. Ob schon in Kürze auch die Wandkreuze aus Holz wieder abgegeben werden können, wird noch geprüft. Die Gemeinden werden darüber unterrichtet, sobald bestimmte Nachrichten vorliegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 6580 (Dez. V)

## Kollektenabkündigung im August.

Riel, den 10. Juli 1948.

In den Gottesdiensten sind drei landeskirchliche Kollekten abzukündigen.

Die Sammlung am 1. August 1948 ist zu gleichen Teilen für die Ostafien- und Judenmission bestimmt. Der 10. Sonntag nach Trinitatis ist der Tag im Kirchenjahr, der unsere Gedanken auf das Volk Israel richtet, unter dem unser Heiland Jesus Christus aufgewachsen ist und gelebt hat. Wir wissen wie kaum ein anderes Geschlecht von der Not, unter der Israel lebt. Wir wissen aber auch, daß die große Hilfe, die auch ihm zukommen soll und wird, allein aus dem Evangelium kommt. Seinen Weg auch zu diesem Volk zu bereiten ist der Zweck dieser Sammlung. Die Ostafienmission, der ebenfalls unser Opfer gehört, verdient unsere besondere Unterstützung. China blutet aus tausend Wunden. Naturkatastrophen und Bürgerkriege haben namenloses Elend über das große Land gebracht. Japan fragt mit China zusammen in neuem Ernst nach Jesus Christus. Wir dürfen uns freuen, daß die Sendboten unserer Ostafienmission weiter an der Arbeit im fernen Osten stehen, und sie nicht im Stich lassen, deutsche Zeugen Christi auf ein samem Posten in weitester Ferne.

In der Kollekte am 8. August 1948 (11. Sonntag n. Trin.) bitten wir die Kirchengemeinden, der Arbeit der Diakonissenanstalt Altona besonders zu gedenken. Die Diakonissenanstalt gehört zu den Einrichtungen unserer Landeskirche, die durch die Einwirkungen des Krieges am schwersten betroffen sind. Sie hat mit dem Verlust fast aller Gebäude, insbesondere des Mutterhauses, des Krankenhauses und des Krüppelheims „Mtenenchen“ auch einen großen Teil ihrer Arbeitsfelder eingebüßt. Jetzt soll es an den Wiederaufbau der Arbeit gehen, vor allem an die Wiedereinrichtung des Krüppelheims „Mtenenchen“, das noch in diesem Sommer die ersten Pfleglinge aufnehmen möchte. Das ist aber nur möglich, wenn alle helfen, die Wunden des Krieges zu heilen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, diese Kirchensammlung nach besten Kräften zu fördern.

Am 15. August dient unsere Gabe dem Landeskirchlichen Hilfswerk. Wir dürfen nicht müde werden. Was Gott vielen zum Segen und zur Hilfe werden ließ, besonders auch unter unserm jungen Volk, darf nicht an unserer Untreue und unserm Kleinglauben zugrunde gehen. Wir wollen mit dem in unsere Hände gelegten neuen Geld unsere alte Liebe zu diesem großen Mithen unserer Kirche wider alle Not einer sehr schweren Zeit erneuern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummad.

J.-Nr. 8882 (Dez. IV)

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Westerland/Sylt, Propstei Südfondern.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Westerland/Sylt wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitz in Westerland errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Riel, den 3. Juli 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.G.)

gez. Carstensen.

J.-Nr. 8215 (Dez. II)

Riel, den 3. Juli 1948.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 16. Juni 1948, V 10 b Nr. 1091/48 — 05/002 — gegen die Errichtung der zweiten Pfarrstelle in Westerland keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

J.-Nr. 8215 (Dez. II)

## Landeskirchliche Prüfungen für Organisten und Chorleiter.

Riel, den 16. Juli 1948.

Die nächsten Landeskirchlichen B- und C-Prüfungen für Organisten und Chorleiter finden in der Zeit vom 22. bis zum 24. September 1948 in Lübeck statt. Zulassungsgesuche sind bis zum 15. August 1948 an den Direktor der Landesmusikschule Schleswig-Holstein in Lübeck, Königstr. 21, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. E p h a

J.-Nr. 8954 (Dez. III)

## Gustav-Adolf-Werk.

Riel, den 28. Juni 1948.

Das Gustav-Adolf-Werk bittet uns, darauf hinzuweisen, daß sein Jahresfest in diesem Jahre am 13. und 14. Oktober in Heide begangen werden wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü r k e.

J.-Nr. 8331 (Dez. I)

Blodentausch.

Kiel, den 18. Mai 1948.

Die Kirchengemeinde Hamburg-Nienstedten beabsichtigt, ihre unter Denkmalschutz stehende Bronzeglocke (Ton: a) gegen eine andere Glocke (Ton: fis) zu tauschen. Welche Kirchengemeinde ist bereit, eine fis-Glocke zu tauschen? Angebote an den Kirchenvorstand in Hamburg-Nienstedten, Elbschauffee 127.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Auftrage:

Mertens.

S.-Nr. 4955 (Dez. VI)

Ausschreibung einer Strafanstaltspfarrerstelle.

Kiel, den 17. Juli 1948.

Bei dem Straf- und Jugendgefängnis in Neumünster ist eine evangelische Strafanstaltspfarrerstelle zu besetzen. Probedienst 6 Monate im Angestelltenverhältnis nach Verg. Gr. III S. D. A. Danach Übernahme als Beamter der Bes. Gr. A 2 e 2. Bewerber mit Tätigkeit oder Ausbildung an einer Gefangenenanstalt haben Vorzug. Bewerbungen mit politischem Unbedenklichkeitsnachweis sind zu richten an den Generalstaatsanwalt in Schleswig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carstensen.

S.-Nr. 9136 (Dez. II)

Bestätigt:

Am 31. Mai 1948 die vom Patronat der Kirche in Siebeneichen erfolgte Berufung des Pastors Kurt Kroll, z. Z. in Siebeneichen, zum Pastor der Kirchengemeinde Siebeneichen, Landesuperintendentur Lauenburg.

Berufen:

Am 4. Juni 1948 der Pastor Walter Rnieß, z. Z. in Hohenstein, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenstein, Propstei Oldenburg;

am 8. Juni 1948 der Konsistorialrat Johann Schmidt in Kiel mit Wirkung vom 1. Juni 1948 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Propstei Kiel;

am 8. Juni 1948 der Pastor Heinz Heinrich, z. Z. in Brunsbüttel, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Propstei Süderdithmarschen.

am 8. Juni 1948 der Pastor Ernst-Friedrich Munkel in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohstedt, Propstei Pinneberg;

Eingeführt:

Am 12. Oktober 1947 der Diakon Hans Sebsen als Pfarrverweser der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch, Propstei Husum-Bredstedt;

am 30. Mai 1948 der Pastor Horst Ottmann in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Propstei Südangeln;

am 6. Juni 1948 der Pastor Bertold Kraft in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai I in Kiel, Propstei Kiel.

am 20. Juni 1948 der Pastor Kurt Kroll in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siebeneichen, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 20. Juni 1948 der Pastor Ernst-Friedrich Munkel in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohstedt, Propstei Pinneberg;

am 20. Juni 1948 der Konsistorialrat Pastor Johann Schmidt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Propstei Kiel;

am 27. Juni 1948 der Pastor Heinz Heinrich in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Propstei Süderdithmarschen.

In den Wartestand versetzt:

Zum 1. Mai 1948 Pastor Theodor Both in Kiel-Gaarden, St. Matthäus.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1948 auf seinen Antrag Bischof i. R. D. Eduard Böikel aus seinem Pfarramt in Bordesholm.